

REGIERUNGSRAT

30. Mai 2018

18.31

Motion der Fraktion der Grünen (Sprecher Andreas Fischer Bargetzi, Möhlin) vom 6. März 2018 betreffend drohende Verschlechterung des Bevölkerungsschutzes aufgrund der Teilrevisionen der Kernenergie-, Ausserbetriebnahme- und Gefährdungsannahmeverordnungen; Ablehnung

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

1. Allgemeines

Der Antrag auf Dringlichkeit der Motion wurde vom Grossen Rat abgelehnt. Die Behandlung der Motionsbeantwortung im Grossen Rat erfolgt somit erst nach Ablauf der Frist der Vernehmlassung zur Teilrevision der Kernenergieverordnung, zur Teilrevision der Kernenergiehaftpflichtverordnung und zur Teilrevision der Ausserbetriebnahmeverordnung sowie der Gefährdungsannahmenverordnung vom 17. April 2018. Der Regierungsrat hat seine Vernehmlassungsantwort in Kenntnis der hängigen Motion verfasst. Im Folgenden wird die Antwort des Regierungsrats zur Vorlage näher erläutert, soweit sie die in der Motion erwähnten Punkte betrifft.

2. Verschlechterung des Bevölkerungsschutzes

Für die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Kernenergie besteht eine ausschliessliche Zuständigkeit des Bundes (vergleiche Art. 90 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV] vom 18. April 1999 [SR 101]). Auch die Regelung der Aufsicht über Kernanlagen ist ausschliesslich Sache des Bundes. Mit dem Bundesgesetz über das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSIG) vom 22. Juni 2007 (SR 732.2) ist das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) als unabhängige Aufsichtsbehörde geschaffen worden. Seine Aufgaben und Befugnisse richten sich nach dem Kernenergiegesetz (KEG) vom 21. März 2003 (SR 732.1).

Sie werden insbesondere in Art. 72 Abs. 2 und 3 des KEG festgelegt:

² Sie [die Aufsichtsbehörden] ordnen alle zur Einhaltung der nuklearen Sicherheit und Sicherung notwendigen und verhältnismässigen Massnahmen an.

³ Droht eine unmittelbare Gefahr, so können sie umgehend Massnahmen anordnen, die von der erteilten Bewilligung oder Verfügung abweichen.

Der Kanton Aargau hat selber keinen Fachbereich für die Beurteilung der Sicherheit von Kernanlagen. Diese Fachkompetenzen sind beim ENSI sowie bei der Eidgenössischen Kommission für nukleare Sicherheit (KNS) als "Zweitmeinungsbehörde" angesiedelt. Welche Strahlungsdosisgrenzwerte angemessen sind, kann der Kanton Aargau nicht beurteilen. Der Regierungsrat verweist auf die Beurteilung des ENSI.

Wie in den Vernehmlassungsunterlagen (mit Hinweis auf das ENSI) ausgeführt wird, entsprechen die zulässigen Strahlungswerte, wie sie verordnet werden sollen, heute der Praxis. Durch die Anpassung würde also gemäss dem erläuternden Bericht keine effektive Veränderung angestrebt. Daher ist der Regierungsrat mit der Anpassung der einschlägigen Normen einverstanden.

Der Schutz der Aargauer Bevölkerung vor Gefährdungen – seien es Naturgefahren oder technische Risiken – ist dem Regierungsrat sehr wichtig. Gemäss dem ENSI entspricht eine Dosis von einem Millisievert (mSv) rund einem Fünftel der Strahlendosis von 5,5 mSv, welche die schweizerische Bevölkerung durchschnittlich jedes Jahr aufnimmt. Es wäre nach Ansicht des ENSI unverhältnismässig, ein Kernkraftwerk wegen einer zusätzlichen hypothetischen Dosis von 1 mSv, die mit einer geringen Häufigkeit eintritt, ausser Betrieb zu nehmen. Die entsprechenden Grenzwerte liegen gemäss dem ENSI in den USA bei 250 mSv und Deutschland bei 50 mSv.

Der Aargauer Bevölkerungsschutz dient zur Bewältigung und Eindämmung bestimmter Ereignisse. Dazu gehören auch Störfälle in Kernanlagen; solche Szenarien werden regelmässig geübt.

3. Eingriff in ein laufendes Rechtsverfahren

Das laufende Rechtsverfahren wird im erläuternden Bericht ebenfalls erwähnt. Vorliegend geht es um eine Vernehmlassung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) im Rahmen der üblichen Verfahren. Ob damit ein hängiges Gerichtsverfahren tangiert wird oder nicht, liegt in der Entscheidungsgewalt und der Verantwortung des Bundes. Der Regierungsrat hat die Vorlage daher wie jede andere Vernehmlassung behandelt.

4. Fazit

Der Regierungsrat unterstützt aus obigen Gründen grundsätzlich die Teilrevisionen der Kernenergie-, der Kernenergiehaftpflicht-, der Ausserbetriebnahme- und der Gefährdungsannahmeverordnung.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Keine.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'353.–.

Regierungsrat Aargau